

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Werner Graf (GRÜNE)

vom 14. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2024)

zum Thema:

Einstellungspraxis für Abteilungs- und Referatsleitungen

und **Antwort** vom 26. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

Herrn Abgeordneten Werner Graf (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19440

vom 14. Juni 2024

über: Einstellungspraxis für Abteilungs- und Referatsleitungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abteilungs- und Referatsleitungen waren vor ihrer jetzigen Tätigkeit als Bezirksstadträt*in/Bezirksbürgermeister*in in einem der Berliner Bezirke tätig?
*(Angabe getrennt nach Senatsverwaltungen und getrennt nach Referatsleiter*innen und Abteilungsleiter*innen)*
2. Von welchem Statusamt wurde bei den Besetzungsverfahren der unter 1. berücksichtigten Positionen bei denjenigen Personen ausgegangen, die zuvor als Bezirksstadträt*in/ Bezirksbürgermeister*in tätig waren?

Zu 1. und 2.: Die Fragestellungen wurde an alle Senatsverwaltungen weitergegeben. Nach den eingegangenen Rückmeldungen ist derzeit bei einer Senatsverwaltung eine Abteilungsleitung tätig, die vor der jetzigen Tätigkeit Mitglied eines Bezirksamtes war. Da aus näheren Informationen dazu, auch zum vorgelagerten Stellenbesetzungsverfahren, Rückschlüsse auf einzelne oder mehrere Personen gezogen werden könnten, können weitere Auskünfte zu dieser Personaleinzelangelegenheit mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben werden.

3. Welche Bedeutung bemisst der Senat § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes bei? Welche Folgen ergeben sich aus dieser Regelung für eine Bewerbung eines ehemaligen Mitglieds eines Bezirksamtes auf ein anderes Amt innerhalb der regulären Beamtenlaufbahnen?

Zu 3.: Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG) außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen.

Diese Vorschrift regelt nur, dass die jeweiligen Ämter außerhalb einer regulären Dienstlaufbahn vergeben werden und somit bei Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Bezirksamtsmitglied keine laufbahnrechtlichen Vorgaben, beispielsweise zur Probezeit oder zum Durchlaufen von Ämtern, zu beachten sind. Die Vorschriften des Laufbahngesetzes und ergänzende untergesetzliche Vorschriften sind also nicht einschlägig, da die Ämter der Bezirksamtsmitglieder keiner Laufbahn angehören. Für die Berufung von Bezirksamtsmitgliedern sind regelmäßig (nur) die Vorgaben des § 1 Absatz 3 BAMG (Vorliegen der erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung) sowie die nach den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit denen des Landesbeamtengesetzes (LBG) erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis zu beachten, soweit diese der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen.

Weitergehende Regelungen in Bezug auf die Begründung eines späteren Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit zum Land Berlin innerhalb regulärer Beamtenlaufbahnen, wie z.B. die in Rede stehenden Ämter von Referats- und Abteilungsleitungen, nach Beendigung der Amtszeit als Bezirksamtsmitglied enthält § 1 Abs. 2 S. 1 BAMG nicht.

Sollten die Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 BAMG - Wiederaufnahme in ein vorheriges Dienstverhältnis – vorliegen, gelten die dort normierten besonderen Regelungen. Ehemalige Bezirksamtsmitglieder, die bei Ernennung zum Bezirksamtsmitglied Landesbeamtin oder Landesbeamter mit Dienstbezügen waren, und während der Amtszeit auf eigenen Antrag entlassen werden oder nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand treten, können gemäß § 3b Abs. 1 Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG) grundsätzlich binnen Monatsfrist nach Ende der Amtszeit einen Rückführungsanspruch in das frühere Beamtenverhältnis geltend machen, sofern sie die Voraussetzungen hierfür noch erfüllen. Das zu verleihende Amt muss dann mindestens dem vor der Ernennung zum Mitglied eines Bezirksamtes bekleideten Amt entsprechen; bei der Verleihung eines höheren Amtes rechnet die Amtszeit als Mitglied eines Bezirksamtes als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laufbahnrechtlicher Vorschriften; hierbei können Ämter übersprungen werden (vgl. § 3b Abs. 1 S. 2 und 3 BAMG).

Sollte ein solcher Rückführungsanspruch nicht bestehen oder geltend gemacht werden, bleibt es ehemaligen Bezirksamtsmitgliedern unbenommen, sich auf ausgeschriebene Stellen im Landesdienst zu bewerben. Ehemalige Bezirksamtsmitglieder müssen in diesen Fällen wie üblich sämtliche allgemeine statusrechtliche wie auch laufbahnrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Deren Erfüllung, wie z.B. das Vorliegen der erforderlichen Laufbahnbefähigung, kann - wie auch die Berücksichtigung von früheren Zeiten u.Ä. - nur im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

4. Wird bei Personen, die als Bezirksstadträt*in/Bezirksbürgermeister*in tätig sind/waren und sich auf eine Stelle einer Abteilungs- und Referatsleitung bewerben, das Amt des Bezirksstadträt*in/Bezirksbürgermeister*in als Statusamt für einen eventuellen Bewährungsvorsprung

zugrunde gelegt? Wenn nicht, warum? Wie sieht die diesbezügliche Verwaltungspraxis in den einzelnen Senatsverwaltungen aus?

(Bitte nach Senatsverwaltungen aufgliedern.)

Zu 4.: Auswahlentscheidungen sind nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben im Wege der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen. Sonderregelungen in Bezug auf ehemalige Bezirksamtsmitglieder existieren, mit Ausnahme des bereits erwähnten § 3b Absatz 1 BAMG, nicht.

Soweit eine Bewerbung aus dem in Rede stehenden Personenkreis für eine ausgeschriebene Stelle einer Referats- oder Abteilungsleitung vorliegen würde, müsste im Rahmen des Einzelfalls bzw. auch unter Berücksichtigung der etwaigen Zusammensetzung des Bewerbendenkreises eine nähere Betrachtung unter Zugrundelegung des Grundsatzes der Bestenauslese erfolgen.

Zu einer bestehenden Verwaltungspraxis der einzelnen Senatsverwaltung kann nichts mitgeteilt werden.

Berlin, den 26. Juni 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen